



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.09.2024

TOP 12: Beitrittsverfahren Biosphärengebiet Schwäbische Alb

- Beratung und Beschlussfassung

Hintergrund

Der Lenkungskreis des Biosphärengebiets Schwäbische Alb (BSG) ermöglicht aktuell mehreren Kommunen eine Erweiterung des BSG auf ihren Gemarkungen. 15 Mitgliedskommunen planen, weitere Teilflächen in das BSG einzubringen. Sechs neue Kommunen planen einen Beitritt zum BSG, darunter die Gemeinde Allmendingen. Die Fläche des BSG wächst damit um knapp 42 % auf ca. 121.000 ha.

Für die Stärkung einer nachhaltigen Weiterentwicklung unserer Gemeinde stellt die Gebietserweiterung des BSG einen vielversprechenden Mehrwert dar, sowohl aus wirtschaftlicher und ökologischer als auch sozialer Regionalentwicklungsperspektive:

- Jährlich werden über das BSG durchschnittlich 1,2 Mio. Euro Projektmittel in die Region investiert, davon 200.000 Euro über das Förderprogramm des BSG.
- Gäste, die die Region wegen des BSG bereisen, führen zu Mehreinnahmen von jährlich 16 Mio. Euro.
- Seit der Gründung des BSG wurden über 600 Modellprojekte in den Handlungsfeldern Land- und Forstwirtschaft, Regionalvermarktung, Wertschöpfungsketten, nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung & Monitoring, historisch kulturelles Erbe und Naturschutz realisiert (siehe Projektliste in Anlage 2).
- Modellprojekte im Biosphärengebiet streben Win-Win Situationen an, von denen sowohl die Menschen als auch unsere wertvolle Kulturlandschaft und die biologische Vielfalt profitieren.
- Freiwilligkeit und Partizipation sind im BSG besonders wichtig: Die Teilnahme an Projekten erfolgt freiwillig und deren Umsetzungen werden gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren abgestimmt. Um die Möglichkeiten des BSG zu nutzen, ist Engagement von Akteurinnen und Akteuren gefragt.
- Darüber hinaus lassen sich viele Vorteile des Biosphärengebiets ebenfalls anführen: Marketing-, Wettbewerbs- und Vernetzungsvorteile, Stärkung der regionalen Identität und weitere.

Weitere Informationen und häufig gestellte Fragen zum Biosphärengebiet und zur Gebietserweiterung finden sich im angehängten Faktenblatt (Anlage 3).

Unsere Gemeinde hat am 15.11.2022 Interesse bekundet, weitere Flächen in das BSG einzubringen und eine Bewerbung für einen Beitritt zum Biosphärengebiet eingereicht. Im Rahmen folgender Gespräche und Infoveranstaltungen wurde über das BSG und die Gebietserweiterung beraten und informiert:

10.11.2022 Start Interessensbekundungsverfahren neuer Kommunen

15.11.2022 Interessensbekundung abgegeben

30.11.2022 Auftaktveranstaltung in Hohenstein

28.02.2023 Motivationsschreiben der Ortschafts- und Gemeinderäte der Lutherischen Berge

23.03.2023 Abgabe Bewerbungsschreiben der Gemeinde

12.07.2023 Bürgerworkshop zur Erweiterung des Biosphärengebiets

19.02.2024 Workshop der beteiligten Kommunen

03.06.2024 Fachgespräch Landwirtschaft

Für die Gebietserweiterung sind Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen in das BSG einzubringen. Die Flächenvorschläge wurden von der Kommunalverwaltung gemeinsam mit dem Kreisforstamt und der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets abgestimmt und von einer vom Lenkungskreis eingesetzten „Arbeitsgruppe Zonierung“ mit Vertretenden aus Forst, Kommunen und Naturschutz fachlich geprüft. Die Flächenvorschläge für unsere Gemeinde finden sich in Anlage 1.

Der Gemeinderat wird gebeten, eine verbindliche Absichtsbekundung zum Einbringen von Flächen in das Biosphärengebiet und zur Ausweisung von Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu beschließen. Die finale Entscheidung der Erweiterung des Biosphärengebiets erfolgt im Oktober 2024 und obliegt dem Lenkungskreis des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Danach folgt das rechtliche Ausweisungsverfahren des erweiterten Biosphärengebiets. Der Abschluss des rechtlichen Verfahrens wird im Januar 2026 erwartet. Die UNESCO-Anerkennung wird bis Juni 2027 erwartet.

Förderung von Projekten außerhalb der Gebietskulisse

1. Eine Förderung von Projekten durch den Fördertopf des Biosphärengebiets Schwäbische Alb (200.000 Euro) außerhalb der Gebietskulisse ist nicht möglich. Viele Bestandskommunen im Biosphärengebiet haben aus diesem Grund, die noch nicht im Gebiet liegenden Flächen in die Kulisse eingebracht. Hochsträß ist in dieser Sache natürlich ein Sonderfall. Da eine Einbringung nicht möglich ist.
2. Allerdings können folgende Möglichkeiten für den Ortsteil Hochsträß durch das Biosphärengebiet in Aussicht gestellt werden:
 - a) Teilnahme an weiteren Förderprogrammen, die die Geschäftsstelle des Biosphärengebiets für die Region nutzt. Beispiele hierfür sind:
 - Bio-Musterregion BSG Schwäbische Alb mit Mitteln des MLR
 - Aktuelles Beispiel Bau eines interkommunalen Schafstalls mit Mitteln der Landschaftspflegeleitlinie, inkl. Höherer Förderquote

- Beschilderung von Wanderwegen mit Mitteln des Tourismusinfrastrukturprogramms
 - Unterstützung bei Antragstellung im ELR-Programm
 - etc.
- b) Teilnahmen an Projekten und Aktivitäten. Oftmals ist damit eine indirekte Förderung von Aktivitäten verbunden. Einzelne Beispiele
- Teilnahme am Partner-Programm des BSG (Hotels, Gastronomie, Landschaftsführer, Erlebniszentren, Ferienwohnungen, Bildungspartner etc.)
 - Teilnahme an der Marke „Albgemacht“
 - Teilnahme am Projekt „Bienenstrom“
 - Teilnahme an Biosphärenschulen und Biosphärenkindergärten
 - Etc.
- c) Sollten in Hochsträß nachhaltige Projekte in Gang gesetzt werden, wird die Geschäftsstelle des Biosphärengebiet gerne beratend unterstützen.

Ausweisung eines Bannwalds vor einer Kernzonenausweisung

Den voraussichtlichen Einkommensverlusten durch die Stilllegung von Waldflächen steht die Möglichkeit zur Generierung von Ökopunkten im naturschutzrechtlichen Ökokonto nach Maßgabe der Ökokonto-Verordnung gegenüber. Ökopunkte können unserer Kommune als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt dienen oder zu marktabhängigen Preisen an Dritte verkauft werden. Wenn unsere Kommune Ökopunkte generieren möchte, werden die Flächen zunächst als Bannwald ausgewiesen und mit 4 Ökopunkten pro Quadratmeter auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde vergütet. Anschließend kann der Bannwald durch die Verordnung des Biosphärengebiets als Kernzone ausgewiesen werden. Die Ausweisung eines Bannwaldes führt zu keinen zusätzlichen Auflagen, die über die Auflagen einer Kernzone hinausgehen. Die vorgeschlagene Fläche des Bannwaldes beträgt ca. 50 ha. Die Fläche setzt sich aus bestehendem Kommunalwald (32 ha) sowie einer weiteren benachbarten Fläche zusammen (18 ha), die aktuell im Eigentum des Landes ist und nach einem möglichen Flächentausch ins Eigentum der Kommune übergehen soll. Die Lage ist in Anlage 1 ersichtlich. Da die Flächengrenzen klar definiert und erkennbar sein müssen (z. B. Flurstücksgrenzen, Wege o. ä.), kann es noch zu einer Feinanpassung der Bannwaldgrenzen kommen. Die absolute Flächengröße soll dabei unverändert bleiben und die erforderlichen Abstimmungen finden gemeinsam mit der Kommunalverwaltung, dem Kreisforstamt, der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets und der Höheren Forstbehörde statt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Ausweisung eines Bannwaldes von ca. 50 ha Größe im Kommunalwald gemäß der Lage in Anlage 1. Der Gemeinderat ermächtigt die Kommunalverwaltung, einen Antrag zur Anerkennung von Ökopunkten für die Ausweisung des Bannwalds zu stellen.

Einbringen von Flächen in das BSG

Die o. g. Abstimmungen und Beratungen führen zum Vorschlag, dass die Gemeinde Allmendingen mit den Lutherischen Bergen, dem Schmiechener See (Anbindung an das Biosphärengebiet über Schelklingen), der Kerngemeinde von Allmendingen inkl. Bebauung von Hausen und dem NSG Hausener Berg gemäß dem Vorschlag in Anlage 1 dem Biosphärengebiet beitrifft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Einbringen der in Anlage 1 vorgeschlagenen Fläche in Größe von 2.205 ha in das Biosphärengebiet Schwäbische Alb zu.

Ausweisung Kernzone

Kernzonen sind ein wertvoller Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt im Ökosystem Wald. Die Auswahl der Kernzonenflächen im Kommunalwald unterlag fachlichen Kriterien und geschah in Abstimmung mit der Kommunalverwaltung, dem Kreisforstamt, der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets und der „Arbeitsgruppe Zonierung“. Im Fokus standen dabei wirtschaftliche, ökologische und soziale Gesichtspunkte sowie die Flächenbesitzstruktur. Das Land Baden-Württemberg wird 1/3 der benötigten Kernzonen in das gesamte Biosphärengebiet einbringen. Weitere Informationen zur Ausweisung von Kernzonen finden sich im angehängten Faktenblatt (Anlage 3). Die vorgeschlagene Fläche der neuen Kernzone im Kommunalwald ist deckungsgleich mit der unter genannten Bannwaldfläche (inkl. möglichem Flächentausch) und umfasst 50 ha. Die Lage ist in Anlage 1 ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung der Kernzone in Größe von ca. 50 ha (siehe Lage in Anlage 1) zu.

Ausweisung Pflegezone

Der Abgrenzungsvorschlag der erforderlichen neuen Pflegezonen erfolgte gemäß einem standardisierten Verfahren. Den Pflegezonenvorschlägen liegen wie bei der Erstaussweisung des BSG 2008 die Flächen bestehender Schutzgebiete (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Schonwald und flächenhaftes Naturdenkmal) zu Grunde. Zur Verbesserung der Ummantelung des Kernzonenvorschlags wurde zudem ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet dem Pflegezonenvorschlag zugrunde gelegt. Weitere Informationen zur Ausweisung von Pflegezonen finden sich im angehängten Faktenblatt. Die vorgeschlagene Fläche der neuen Pflegezone beträgt 349 ha. Die Lage ist in Anlage 1 ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung der Pflegezone in Größe von 349 ha (siehe Lage in Anlage 1) zu.

Ausweisung Entwicklungszone

Alle Flächen innerhalb des Erweiterungsgebiets, die nicht als Pflegezone oder Kernzone vorgeschlagen sind, werden als künftige Entwicklungszone vorgeschlagen (1.791 ha).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung der Entwicklungszone in Größe von 1.791 ha (siehe Lage in Anlage 1) zu.

Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Die Finanzierung der Personalstellen sowie des Förderprogramms des Biosphärengebiets erfolgt dauerhaft zu 70 % durch das Land Baden-Württemberg und zu 30 % durch die Landkreise, Städte und Gemeinden (aktuell 490.000 Euro pro Jahr) und ist durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen und dem Land Baden-Württemberg geregelt (s. aktuelle Kooperationsvereinbarung in Anlage 4). Diese Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung erlauben den Kommunen Mitspracherechte bei der strategischen Weiterentwicklung des Biosphärengebiets. Der von der kommunalen Seite erarbeitete Finanzierungsschlüssel basiert aktuell auf folgender Berechnungsgrundlage: „Grundbeitrag“ nach Einwohnern im Biosphärengebiet gestaffelt, zuzüglich „Flächenbeitrag“ aus gewichteter Fläche (Entwicklungszone + 1/2 Pflegezone, abzüglich 5-fach Kommunalwald in Kernzone). Der Mitgliedsbeitrag verringert sich somit, je mehr Kernzonen eine Kommune einbringt. Mit o.g. Beschlüssen zur Gebietserweiterung ergibt sich für unsere Gemeinde gemäß aktuellem Finanzierungsschlüssel und der Beitrittsvariante gemäß Anlage 1 ein Mitgliedsbeitrag von ca. 4.215 Euro pro Jahr. Der Landkreis ADK übernimmt noch einmal dieselbe Summe für unsere Gemeinde. Am Ende der Gebietserweiterung muss der Finanzierungsschlüssel allerdings an die neue Kulisse des Biosphärengebiets angepasst werden (entsprechend wird die Kooperationsvereinbarung angepasst) und es kann zu einer moderaten Erhöhung des Mitgliedsbeitrags kommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Kommunalverwaltung zur Verhandlung des finalen Mitgliedsbeitrags. Die Gemeindeverwaltung informiert den Gemeinderat über die finale Höhe des Mitgliedsbeitrags, sobald diese festgelegt werden kann.